

**UNIFINA HOLDING AG IN NACHLASSLIQUIDATION,
WINTERTHUR**

DR. WERNER WENGER 1)
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI 1)
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. DIETER GRÄNICHER 1)
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)
PETER SAHLI 2) 10)
DR. THOMAS WETZEL 5)
DR. MARC RUSSENBERGER
DR. MARC NATER, LL.M.
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
ROLAND MATHYS, LL.M.
MARTIN SOHM 5)
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.
PD DR. PETER REETZ 5)
SUZANNE ECKERT
RETO ASCHENBERGER, LL.M.
DR. DAVID DUSSY
AYESHA CURMALLY 1) 4)
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
DR. REGULA HINDERLING 6)
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER WIESLI
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.
DR. RETO VONZUN, LL.M.
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR
DANIEL TOBLER 2) 10)
DR. ROLAND BURKHALTER
PETER ENDERLI 9) 10)
DR. BLAISE CARRON, LL.M.
DR. OLIVER KÜNZLER
ANDREA SPÄTH
THOMAS SCHÄR, LL.M.
DR. GAUDENZ SCHWITTER
KARIN GRAF, LL.M.
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)
VIVIANE BURKHARDT
LUDWIG FÜRGER 8) 10)
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.
PLACIDUS PLATTNER
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)
CORINNE TAUFER-LAFFER
YVES CRON
STEFAN BOSSART
DR. PHILIPP HÄSLER
MARCO KAMBER
ANDRÉ EQUEY
FRANZISKA RHINER
MARTIN BERCHTOLD
STEFANIE HEID
VANESSA SCHMIDT, LL.M.
ANNETTE DALCHER
DOMINIK LEIMGRUBER
CHRISTOPH PREG
JÖRG HÜCHTING 10)
EVA SENN
MANUEL MOHLER
KONSULENTEN
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
ANDREAS MAESCHI
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD
DR. JÜRIG RIEBEN
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)

WWW.WENGER-PLATTNER.CH

5. RECHENSCHAFTSBERICHT

des Liquidators, Dr. Fritz Rothenbühler,

für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2009

Verfahren Nr. EC030003/U/cm des Bezirksgerichts Winterthur

Bern, den 26. Februar 2010

BASEL: AESCHENVORSTADT 55, CH-4010 BASEL, TELEFON +41 (0)61 279 70 00, TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
ZÜRICH: GOLDBACH-CENTER, SEESTRASSE 39, CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH, TELEFON +41 (0)43 222 38 00, TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
GENÈVE: 11, RUE DU GÉNÉRAL DUFOUR, 1204 GENÈVE, TELEFON +41 (0)22 800 32 70, TELEFAX +41 (0)22 800 32 71

ALLE ANWÄLTE SIND AN IHREM STANDORT IM ANWALTSREGISTER BZW. IN DER EU/EFTA ANWALTSLISTE EINGETRAGEN
1) AUCH NOTAR IN BASEL 2) INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT 3) DEUTSCHER RECHTSANWALT 4) FACHANWÄLTIN SAV ERBRECHT
5) FACHANWALT SAV BAU- UND IMMOBILIENRECHT 6) FACHANWÄLTIN SAV ARBEITSRECHT 7) DIPL. STEUEREXPERTE
8) DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER 9) EIDG. DIPL. IMMOBILIENREUHÄNDER 10) ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

I. EINLEITUNG

Gemäss Art. 330 SchKG hat der Liquidator, sofern die Liquidation mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt, jedes Jahr einen Status über das liquidierte und das noch nicht verwertete Vermögen aufzustellen sowie einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Der Bericht ist in den ersten zwei Monaten des folgenden Jahres durch Vermittlung des Gläubigerausschusses der Nachlassbehörde einzureichen und den Gläubigern zur Einsicht aufzulegen (Art. 330 Abs. 2 SchKG).

Am 7. April 2006 hat der Liquidator den 1. Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Liquidationsorgane im Zeitraum vom 17. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2005 erstattet. Am 19. Februar 2007 legte der Liquidator den 2. Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Liquidationsorgane im Jahre 2006 auf. Am 26. Februar 2008 veröffentlichte der Liquidator den 3. Rechenschaftsbericht über das Geschäftsjahr 2007 und am 23. Februar 2009 schliesslich wurde der 4. Rechenschaftsbericht vorgelegt. Im vorliegenden 5. Rechenschaftsbericht fasst er nun die Tätigkeit der Liquidationsorgane im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 zusammen.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. Tätigkeiten des Liquidators

Die Liquidationsorgane konnten im Jahr 2009 weitere Fortschritte in der Liquidation der Unifina erzielen.

Zu den **Passiven**: Nachdem am 3. Dezember 2008 der Kollokationsplan aufgelegt worden war, wurden fristgerecht 17 Kollokationsklagen eingereicht (s. dazu im Einzelnen Ziff. IV.2 unten).

Auf der **Aktivseite** konnte, teilweise in Zusammenarbeit mit den Konkursverwaltern und Liquidatoren der anderen Gesellschaften und Beteiligten der Erb-Gruppe, die aufwändige und komplexe Ermittlung und Verwertung von Aktiven weitgehend abgeschlossen werden.

Die im Zusammenhang mit den abgetretenen Anfechtungsansprüchen im Konkurs von Rolf Erb eingereichten Klagen (vgl. Ziff. III. 1.6) sind nach wie vor hängig.

Schliesslich hat der Liquidator die Entwicklung in den gegen mehrere ehemalige Verantwortungssträger der Erb-Gruppe laufenden **Strafverfahren** aktiv mitverfolgt. Unter anderem hat er dabei an den Einvernahmen der wichtigsten Zeugen teilgenommen.

2. Tätigkeiten des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hat in der Berichtsperiode insgesamt drei Sitzungen durchgeführt.

An seinen Sitzungen hat der Gläubigerausschuss über Anträge des Liquidators beraten und Beschluss gefasst. Im Einzelnen wird auf die beigelegten Traktandenlisten verwiesen.

Beweis: Traktandenlisten der Gläubigerausschusssitzungen vom 18. Februar 2009, 11. Mai 2009 und 18. September 2009

Beilagen 1 a-c

3. Information der Gläubiger

Die Gläubiger wurden in der Berichtsperiode mit dem 4. Rechenschaftsbericht vom 23. Februar 2009 detailliert über den bisherigen Verlauf der Nachlassliquidation und den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens orientiert. Zudem wurden diverse Gläubigeranfragen vom Liquidator individuell beantwortet.

III. AKTIVEN

1. Ermittlung und Verwertung von Aktiven

1.1 CBB Holding AG, D-Köln

Der Liquidator hat Ende 2008 namens der Unifina eine Forderung im Insolvenzverfahren der CBB Holding AG angemeldet. Die Beurteilung dieser Forderung steht noch aus. Auf den Liquidationsstatus der Unifina hat diese Forderungsan-

meldung keine Auswirkungen, da die Forderung der Unifina gegen die CBB Holding AG nur p.m. geführt wird.

1.2 Terrex Handels-AG, D-Oststeinbek

Am 17. April 2009 wurde über die börsennotierte Terrex Handels-AG, DE-Oststeinbek, die Insolvenz eröffnet. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Heiko Fialski, Hamburg, bestellt.

Die von der Unifina und der Uniinvest Holding AG gehaltene Mehrheitsbeteiligung an der Terrex Handels-AG war, wie aus den früheren Rechenschaftsberichten hervorgeht, bereits vor Eröffnung der Insolvenzverfahren über die Erb-Gruppe, an verschiedene Banken verpfändet worden. Den Banken als Faustpfandgläubigerinnen stand es im Liquidationsverfahren der Unifina gestützt auf Art. 324 SchKG frei, die verpfändeten Aktien selbständig zu verwerten. Dies ist ihnen aber auch mit der Unterstützung des Liquidators nicht gelungen. Aufgrund der nun eingetretenen Insolvenz ist nicht mehr mit einem Verwertungserlös aus den Terrex-Aktien zu rechnen.

Ferner hat die Insolvenz der Terrex zwei nachträgliche Forderungsanmeldungen bei der Unifina zur Folge gehabt (vgl. Ziff. IV. 1 und Ziff. V. 4.4 nachstehend).

1.3 EBC Asset Management Ltd., London ("EBCAM")

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich bemüht sich weiterhin um die Herausgabe der EBCAM-Akten, welche nach wie vor in London blockiert sind. Ein Ende der Sperre ist in naher Zukunft jedoch nicht zu erwarten. Aus der Liquidation erwartet der Liquidator keine Zahlungen an die Unifina mehr; solche waren auch nicht budgetiert.

1.4 EBC Financial Services (Jersey) Ltd. in Liquidation

Die Liquidation der EBC Jersey ("winding up") durch die Deloitte AG ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Aus dieser Liquidation hat die Unifina im Berichtsjahr, zusätzlich zu den bereits erhaltenen Vergütungen, eine weitere Zahlung in Höhe von CHF 129'000.00 erhalten. Die Schlussverteilung ist noch ausstehend.

1.5 Prozess der Konkursmasse Hugo Erb AG betr. Anfechtungsansprüche gegen die Konkursmasse Rolf Erb (sog. Ziffer 3-Ansprüche / Passivprozess)

Im genannten Prozess macht die Hugo Erb AG geltend, die Übertragung des Schlosses Eugensberg (und weiterer Vermögenswerte) von der Hugo Erb AG an Rolf Erb sei ohne Rechtsgrund erfolgt. Deshalb verlangt die Hugo Erb AG in diesem Prozess gegen die Konkursmasse Rolf Erb und die Familie Sheridan diese Vermögenswerte mittels Vindikation heraus.

Die Unifina hat sich zusammen mit anderen Gläubigern im Konkurs von Rolf Erb die Ansprüche zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte (Ziff. 3-Ansprüche) sowie verschiedene paulianische Anfechtungsansprüche (Ziff. 2-Ansprüche, s. dazu nachfolgend Ziff. 1.6) abtreten lassen. Sie bildet mit den übrigen Gläubigern die Gemeinschaft der Abtretungsgläubiger. Diese hat sich in einem Vertrag zum gemeinsamen Vorgehen zusammengeschlossen und hat einen Steuerungs-ausschuss eingesetzt. Diesem gehören RA Hans-Ulrich Hardmeier, Zürich, RA Alex Wittmann, Zürich, sowie der unterzeichnende Liquidator der Unifina an.

Die Abtretungsgläubiger im Konkurs von Rolf Erb unterstützen diesen Prozess und haben mit der Konkursmasse der Hugo Erb AG einen Prozessvergleich abgeschlossen, wonach die Konkursmasse der Hugo Erb AG den Abtretungsgläubigern netto 5% eines allfälligen Erlöses aus diesem Prozess gegen die Konkursmasse Rolf Erb, Alexander Sheridan, Nicolas Sheridan und Daniela Sheridan-Taverna bezahlt. Im Gegenzug haben die Abtretungsgläubiger zu einem grossen Teil die Rechtsbehörden der Hugo Erb AG in diesem Prozess anerkannt.

Die Hugo Erb AG hat im Dezember 2007 die umfangreiche Klageschrift eingereicht. Das Bezirksgericht hat den Beklagten eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung der Klageantwort gewährt. Im Rahmen der seither geführten Vergleichsgespräche wurde diese Frist mehrmals erstreckt, letztmals auf den 1. Oktober 2008. Die Beklagten haben darauf ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung eingereicht, was zur vorläufigen Abnahme der Frist für die Klageantworten führte. Dieses Gesuch wurde erstinstanzlich mit Verfügung vom 19. Dezember 2008 abgewiesen. Dagegen erhob Daniela Sheridan für sich und ihre beiden Söhne Rekurs beim Obergericht. Dieser wurde am 15. Juni 2009 ebenfalls abgewiesen. Den oberinstanzlichen Entscheid hat Daniela Sheridan für sich und die beiden Söhne ans Bundesgericht weitergezogen. Der bundesgerichtliche Entscheid stand per Ende 2009 noch aus. Bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bleibt das Verfahren faktisch

sistiert. Die Abtretungsgläubiger und die Hugo Erb AG bleiben aber weiterhin für eine ausgewogene Vergleichslösung offen.

1.6 Prozess der Abtretungsgläubiger im Konkurs von Rolf Erb betreffend paulianische Anfechtungsansprüche gegen die Familie Erb / Sheridan (sog. Ziff. 2-Ansprüche)

Wie vorher erwähnt, haben sich die Abtretungsgläubiger auch paulianische Anfechtungsansprüche im Konkurs von Rolf Erb gegen die Familie Erb / Sheridan abtreten lassen und haben diese in zwei Klagen beim Friedensrichter geltend gemacht. Die eine Klage umfasst den Anfechtungsanspruch gegen die Kinder Sheridan bezüglich der Schenkung des Schlosses Eugensberg an diese (sog. Klage mit Eugensberg), während die andere Klage die übrigen Anfechtungsansprüche behandelt (sog. Klage ohne Eugensberg).

Die Abtretungsgläubiger haben den Thurgauer Rechtsanwalt Matthias Hotz mit der Prozessführung dieser beiden im Kanton Thurgau hängigen Verfahren beauftragt.

Da die Klage mit Eugensberg vom Ausgang der Klage der Hugo Erb AG abhängt (s. oben Ziff. 1.5), wurde sie vorläufig sistiert. Über eine allfällige Weiterführung dieses Verfahrens wird erst entschieden, sobald im Prozess der Konkursmasse der Hugo Erb AG gegen die Konkursmasse Rolf Erb, Alexander Sheridan, Nicolas Sheridan und Daniela Sheridan-Taverna ein Entscheid vorliegt.

Im Verfahren der Klage ohne Eugensberg wurde den Beklagten die Frist zur Einreichung einer Klageantwort mehrfach erstreckt, letztmals auf den 1. Oktober 2008. Die Beklagten reichten auch in diesem Verfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ein, was zur vorläufigen Abnahme der Frist für die Klageantwort führte. Das Gesuch wurde erstinstanzlich abgewiesen. Dagegen erhoben Daniela Sheridan und die beiden Söhne Rekurs, welcher abgewiesen wurde. Diesen Entscheid haben Daniela Sheridan und die beiden Söhne ans Bundesgericht weitergezogen. Der Entscheid des Bundesgerichts stand Ende 2009 noch aus. Bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bleibt auch dieses Verfahren faktisch sistiert. Auch hier bleibt eine ausgewogene Vergleichslösung seitens der Abtretungsgläubiger aber nicht ausgeschlossen.

2. Geltendmachung von internen Forderungen der Erb-Gruppe

2.1 Forderung im Nachlass der Herfina AG in Nachlassliquidation

Am 16. Oktober 2009 wurde der Kollokationsplan der Herfina AG aufgelegt. Die von der Unifina im Nachlass der Herfina AG angemeldete Forderung in Höhe von CHF 369'774'229.57 wurde darin abgewiesen.

Dagegen hat die Unifina fristgerecht Kollokationsklage eingereicht. Zwecks Führens von Vergleichsgesprächen wurde der Kollokationsprozess vorläufig sistiert.

2.2 Forderung im Konkurs der Hugo Erb AG

Am 6. April 2009 wurde der Kollokationsplan im Konkursverfahren der Hugo Erb AG aufgelegt. Die von der Unifina im Konkurs der Hugo Erb AG angemeldete und inzwischen mittels Verrechnung reduzierte Forderung in Höhe von CHF 221'842'108.26 wurde anerkannt. Die mutmassliche Dividende beträgt 0.08% - 3.5%. Wann mit einer ersten Abschlagszahlung gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht bekannt.

IV. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

1. Bemerkungen zum Kollokationsverfahren

Am 3. Dezember 2008 wurde der Kollokationsplan der Unifina samt Inventar öffentlich aufgelegt. Anschliessend wurden innert Frist 17 Kollokationsklagen eingereicht von Gläubigern, deren Forderungen vom Liquidator im Kollokationsplan ganz oder teilweise abgewiesen wurden. Einzelheiten zu den Kollokationsklagen finden sich nachfolgend in Ziff. IV.2.

Wie bereits erwähnt, hat die Insolvenz der Terrex Handels-AG, Deutschland, zwei nachträgliche Forderungsanmeldungen im Liquidationsverfahren der Unifina zur Folge gehabt. Ferner hat auch ein ehemaliges Organ der CBB Holding AG in Insolvenz nachträglich eine Forderung eingegeben. Die nachträglich angemeldeten Forderungen belaufen sich auf insgesamt CHF 50'473'302.50.

Nachträgliche Forderungsanmeldungen können bis zum Schluss des Nachlassliquidationsverfahrens erfolgen. Allerdings hat der Gläubiger sämtliche durch die

Verspätung verursachen Kosten zu tragen. Die drei nachträglichen Forderungsanmeldungen werden derzeit vom Liquidator beurteilt. Der Entscheid über die Anerkennung oder Abweisung dieser Forderungen wird den Gläubigern durch Verfügung mitgeteilt und - im Falle der Anerkennung - als Änderung des Kollokationsplans öffentlich aufgelegt

Die Einzelheiten über die Behandlung der in den verschiedenen Klassen angemeldeten Forderungen finden sich nachfolgend in V. Ziff. 4.

2. Kollokationsklagen und weiteres Vorgehen

Insgesamt wurden 17 Kollokationsklagen eingereicht, wovon 11 durch die CBB Holding AG in Insolvenz sowie deren Beteiligungsgesellschaften. Im Berichtsjahr konnten vier Kollokationsklagen bereits vollumfänglich erledigt werden (3 durch Vergleich, 1 durch Klagerückzug).

Aufgrund der mit Genehmigung des Gläubigerausschusses abgeschlossenen Vergleiche werden gegenüber dem aufgelegten Kollokationsplan insgesamt CHF 22'989'620.49 als zusätzliche Drittklassforderungen anerkannt.

Von den noch hängigen 13 Kollokationsklagen sind derzeit 12 sistiert. Dabei wird in einem Fall die Auflage des Kollokationsplans der Uniinvest Holding AG abgewartet. Die übrigen 11 sistierten Verfahren betreffen die CBB Holding AG und deren Gruppengesellschaften. In diesen Prozessen finden zurzeit Vergleichsgespräche statt. In einem Kollokationsprozess hat bereits eine Verhandlung stattgefunden. Die Beurteilung durch das Gericht steht aber derzeit noch aus.

Von den total angemeldeten Forderungen in Höhe von CHF 4.869 Mrd. wurden im Kollokationsverfahren Forderungen im Umfang von CHF 1.024 Mrd. anerkannt bzw. im Umfang von CHF 3.845 Mrd. abgewiesen. Gegen die abgewiesenen Forderungen wurden Kollokationsklagen über insgesamt CHF 1.267 Mrd. erhoben. Davon wurden mit Zustimmung des Gläubigerausschusses vergleichsweise CHF 0.229 Mrd. als zusätzliche Drittklassforderungen anerkannt. Damit ist der Kollokationsplan bezüglich der nicht oder nicht mehr angefochtenen Kollokationen in einem Gesamtbetrag von CHF 1.047 Mrd. rechtskräftig.

Die in den noch hängigen Kollokationsklagen zusätzlich zum bereits rechtskräftigen Kollokationsplan geltend gemachten Forderungen belaufen sich auf total CHF 1.191 Mrd.

Zurzeit ist der Liquidator in Zusammenarbeit mit dem Gläubigerausschuss daran, die Erledigung der Kollokationsklagen voranzutreiben. Erst danach werden die Liquidationsorgane über das weitere Vorgehen und allfällige Abschlagszahlungen an die Gläubiger entscheiden.

V. LIQUIDATIONSSTATUS PER 5. DEZEMBER 2003 (NACHGEFÜHRT PER 31. DEZEMBER 2009)

1. Vorbemerkungen

Wie einleitend ausgeführt, hat der Liquidator gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit dem Rechenschaftsbericht jeweils einen aktualisierten Status über das Vermögen der Schuldnerin vorzulegen.

Per 31. Dezember 2009 werden deshalb sowohl ein nachgeführter Liquidationsstatus als auch eine handelsrechtliche Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Der Liquidationsstatus basiert im Sinne der Kontinuität auf den bisher vom Sachwalter/Liquidator vorgelegten Stati. Änderungen daran werden nach folgenden Prinzipien vorgenommen: Bei den veräusserten Aktiven wird auf die effektiv erzielten Verkaufserlöse abgestellt. Bei den noch nicht verkauften Aktiven wird weiterhin auf der bisherigen, konservativen Bewertung basiert. Bei den Passiven werden aus Vorsichtsgründen zusätzlich zu den vom Liquidator im Kollokationsplan gutgeheissenen Forderungen auch die mittels der genannten Kollokationsklagen zusätzlich geforderten Beträge berücksichtigt. Zudem wurden wo nötig weitere Rückstellungen gebildet.

Nachfolgend wird der Liquidationsstatus der Unifina per 31. Dezember 2009 kurz kommentiert.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2009)

Beilage 2

2. Aktiven

2.1 Liquide Mittel

Die frei verfügbaren liquiden Mittel der Unifina, welche aus den diversen Verkäufen stammen, sind auf Konten bei der Berner Kantonalbank, Bern, sowie bei der Bank EEK, Bern, angelegt. Daraus resultierten für die Unifina im Kalenderjahr 2009 Zinserträge von brutto rund CHF 67'268.90. Wie allgemein bekannt ist, haben sich die Zinssätze namentlich ab Herbst 2008 stark reduziert. Gemäss den Analysten wird das Zinsniveau weiterhin auf tiefem Niveau verharren, so dass für 2010 ebenfalls mit tiefen Zinserträgen gerechnet werden muss.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2009)

Beilage 2

2.2 Verwertete bzw. noch nicht verwertete Aktiven

Die wesentlichen Aktiven konnten unterdessen bereits verwertet werden. Gewisse Verwertungserlöse sind noch aus der Liquidation der EBC Financial Services (Jersey) Ltd. zu erwarten (s. oben Ziff. III.1.4).

3. Massenschulden

3.1 Liquidationskosten

Die Kosten der Liquidationsorgane werden im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2009 mit CHF 398'160.90 ausgewiesen. Diese setzen sich zusammen aus den Aufwendungen des Liquidators (Honorar CHF 357'230.00; Auslagen CHF 6'519.15; Bemühungen Service Center CHF 1'539.00) und den Kosten für den Gläubigerausschuss, welche im Jahr 2009 CHF 32'872.75 ausmachten.

Die Kosten für externe Berater, Prozesskosten und für die Miete von Archivräumen zwecks Unterbringung der umfangreichen Gesellschaftsakten beliefen sich im Jahr 2009 auf CHF 37'721.75.

Im Jahr 2009 sind somit Kosten aus der Liquidationstätigkeit von insgesamt CHF 435'882.65 angefallen.

Die gesamten Liquidationskosten werden unverändert auf CHF 3.5 Mio. geschätzt.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2009)

Beilage 2

4. Nachlassforderungen

4.1 Allgemeines

Wie bereits in Ziffer V.1 vorne erwähnt, werden im nachgeführten Liquidationsstatus per 31. Dezember 2009 aus Vorsichtsgründen zusätzlich zu den im Kollokationsplan zugelassenen Forderungen auch die in den eingereichten und noch hängigen Kollokationsklagen geltend gemachten Beträge berücksichtigt.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2009)

Beilage 2

4.2 Pfandgesicherte Forderungen

Vier Gläubiger haben Forderungen im Umfang von total CHF 107.145 Mio. als pfandgesicherte Forderungen angemeldet. Die Pfandrechte und die Forderungen wurden, z.T. als bedingte Forderungen (Pfandausfall), im Umfang von CHF 103.118 Mio. anerkannt. Zur Sicherheit wurden u.a. Aktien der CBB Holding AG, der Terrex Handels-AG und anderer Gesellschaften der ehemaligen Erb-Gruppe verpfändet.

4.3 Forderungen der 1. und 2. Klasse

In der 1. Klasse hat ein Gläubiger eine Eventualforderung im Betrag von CHF 328'875 angemeldet. Diese Forderung wurde im Kollokationsplan abgewiesen, da die Liquidationsorgane der Auffassung sind, dass diese Person nicht Angestellter der Unifina, sondern der Uniinvest Holding AG in Liq. war. Dagegen wurde aber Kollokationsklage eingereicht. Der Kollokationsprozess wurde nun in gegenseitigem Einvernehmen bis zur Rechtskraft des Kollokationsplans der Uniinvest sistiert. Vorläufig wurde dieser Forderungsbetrag im Status der Unifina aber trotzdem berücksichtigt. Weitere privilegierte Forderungen wurden nicht geltend gemacht. In der 2. Klasse wurden keine Forderungen angemeldet.

4.4 Forderungen der 3. Klasse

In der 3. Klasse haben 72 Gläubiger Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 4.762 Mrd. angemeldet. Davon wurden Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 0.921 Mrd. zugelassen. Forderungen im Umfang von CHF 3.840 Mrd. wurden dagegen abgewiesen.

Mittels der erwähnten Kollokationsklagen wurden diese Abweisungen im Umfang von total CHF 1.267 Mrd. angefochten. Davon wurden unterdessen CHF 22.989 Mio. vergleichsweise zugelassen. Damit ist der Kollokationsplan bezüglich der nicht oder nicht mehr angefochtenen Kollokationen in einem Gesamtbetrag von CHF 0.944 Mrd. (bzw. CHF 1.047 inkl. pfandgesicherte Forderungen) rechtskräftig.

Noch hängig sind Kollokationsklagen im Umfang von CHF 1.191 Mrd. Diese werden aus Vorsichtsgründen im Status als Drittklassforderungen berücksichtigt.

Seit Auflage des Kollokationsplans im Dezember 2008 wurden ausserdem drei nachträgliche Forderungen in Umfang von CHF 50.473 Mio. in der dritten Klasse angemeldet. Der Entscheid des Liquidators über deren Anerkennung oder Abweisung steht noch aus. Aus Vorsichtsgründen werden die drei nachträglichen Forderungsanmeldungen vorläufig aber in vollem Umfang als Drittklassforderungen in den Status aufgenommen.

Im Status wird somit von einem Betrag von CHF 2.186 Mrd. für die offenen Forderungen der 3. Klasse ausgegangen. Inkl. Pfandausfallforderungen betragen die Forderungen der 3. Klasse CHF 2.289 Mrd.

5. Geschätzte Nachlassdividende

Die voraussichtliche Nachlassdividende für die ungesicherten Forderungen der dritten Klasse wird aus heutiger Sicht unverändert auf etwa 2.5% geschätzt. Eine genauere Aussage über die Höhe der Nachlassdividende und die Zeitplanung für Auszahlungen an die Gläubiger kann erst nach Eintritt der Rechtskraft des Kollokationsplans, d.h. nach Abschluss der hängigen Kollokationsklagen, nach Beurteilung der nachträglichen Forderungsanmeldungen sowie nach Abschluss der Verwertung der restlichen Aktiven vorgenommen werden.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2009)

VI. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Im Jahr 2010 sollen die vor dem Bezirksgericht Winterthur noch hängigen 13 Kollokationsprozesse vorangetrieben werden. Je nach deren Verlauf werden die Liquidationsorgane dann über Auszahlungen an die Gläubiger entscheiden. Ausserdem wird die Verwertung der weiteren Aktiven (u.a. durch Weiterführung der Klageverfahren gemäss Ziff. III.1.5 und 1.6 oben bzw. durch Abschluss eines Vergleiches mit den Familien Erb/Sheridan) angestrebt.

Die Koordinationsaufgaben mit den Liquidatoren und Konkursverwaltern der anderen Gesellschaften der ehemaligen Erb-Gruppe werden sowohl im Steuerungs-ausschuss der Abtretungsgläubiger als auch in Koordinationssitzungen fortgesetzt.

Schliesslich wird auch das laufende Strafverfahren weiterhin aktiv mitverfolgt. Das Liquidationsverfahren kann nach der Einschätzung der Liquidationsorgane nicht abgeschlossen werden, bevor die Ergebnisse des Strafverfahrens vorliegen. Deshalb kann heute nach wie vor keine Prognose über den Zeitpunkt des definitiven Abschlusses des Liquidationsverfahrens der Unifina gestellt werden.

Zusätzliche Angaben zum Liquidationsverfahren der Unifina und aktuelle Informationen des Liquidators stehen auch in Zukunft auf der Website www.liquidator-unifina.ch zur Verfügung.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Gläubigerausschuss hat von diesem 5. Rechenschaftsbericht zustimmend Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Unifina Holding AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator:



Dr. Fritz Rothenbühler

**Im Doppel
Beilagen**

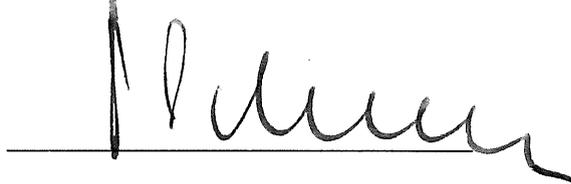
Unifina Holding AG in Nachlassliquidation

Erklärung des Gläubigerausschusses zum 5. Rechenschaftsbericht des Liquidators:

Der Gläubigerausschuss hat vom vorstehenden, vom Liquidator erstellten und dem Gläubigerausschuss fristgerecht vorgelegten Rechenschaftsbericht zustimmend Kenntnis genommen und leitet diesen Bericht in Anwendung von Art. 330 Abs. 2 SchKG an den zuständigen Nachlassrichter des Bezirksgerichts Winterthur weiter.

Winterthur, den 2. März 2016

Für den Gläubigerausschuss:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Schwarz', written over a horizontal line.

Andreas Schwarz, Rechtsanwalt

Liquidationsstatus der Unifina Holding AG per 5. Dezember 2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2009)

unter Berücksichtigung der während der Nachlassstundung bzw. der Nachlassliquidation vollzogenen Verkäufe.

	Saldo
Umlaufvermögen	84'964'272
Anlagevermögen	0
Total Aktiven	84'964'272
(ohne pfandgesicherte Vermögenswerte)	
Massaschulden aus laufendem Betrieb	7'500'000
(total, geschätzt)	
Liquidationskosten (Berichtsperiode)	435'882
(total, geschätzt, CHF 3.5 Mio.)	
davon	
- Liquidationsorgane	398'160
- Externe Berater	37'721
*Privilegierte Forderungen	328'875
(1. und 2. Klasse)	
Sicherzustellende Verbindlichkeiten und Forderungen	0
Freier Betrag zur Deckung der Forderungen der 3. Klasse	76'699'515
**Forderungen der 3. Klasse	2'186'463'392
Davon pfandgesicherte Forderungen	103'118'445
**Restforderungen der Gläubiger der 3. Klasse (inkl. Pfandausfallforderungen)	2'289'581'837
Dividende (geschätzt)	2.5%

*Diese Forderung ist vollumfänglich Gegenstand des hängigen Kollokationsprozesses

**Diese Forderungen sind teilweise Gegenstand der hängigen Kollokationsprozesse